

Wirtschaftsplan der Wasserversorgung Oderwald für das Wirtschaftsjahr 2017

Aufgrund des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 13 der Eigenbetriebsverordnung vom 27. Januar 2011 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Oderwald in seiner Sitzung am _____ den

W i r t s c h a f t s p l a n

wie folgt beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2018 wird festgesetzt

im Erfolgsplan

| | |
|---------------------|---------------------|
| in der Einnahme auf | 675.400,00 € |
| in der Ausgabe auf | 675.400,00 € |

im Vermögensplan

| | |
|---------------------|---------------------|
| in der Einnahme auf | 351.000,00 € |
| in der Ausgabe auf | 351.000,00 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf **181.700,00 €** festgesetzt.

§ 3

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **150.000,00 €** festgesetzt.

§ 4

Im Stellenplan sind die ausgewiesenen Stellen enthalten (Anlage 3).

§ 5

Der Finanzplan wird nach Anlage 4 festgestellt.

Börßum, _____

Der Samtgemeindebürgermeister

M. Lohmann